

1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, nach sonstigen schriftlichen Vereinbarungen oder nach diesen Bedingungen nebst Anhang (Preise). Dies gilt auch für notwendig werdende Zusatzarbeiten. Etwai-ge Nebenabreden und Änderungen bedürfen für ihre Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann ergänzend oder anstelle einzelner vorgenannter Bedingungen, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Hinweise auf Bedingungswerke des Kunden haben uns gegenüber keine Wirkung, selbst wenn diese schriftlich erfolgt sind. Die Annahme unserer Serviceleistungen - ab Einsatzbeginn - gilt als Anerkennung unserer Service- und Montagebedingungen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien werden sich in diesem Fall bemühen, den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg durch eine andere, rechtlich zulässige Bedingung zu erreichen. Hilfsweise ist die unwirksame Bedingung durch eine einvernehmliche Regelung zu ersetzen, die diesen Erfolg möglichst weitgehend sicherstellt. Dies gilt auch für Nebenabreden und spätere Änderungen.

2. Ausführung der Service- und Montageleistungen

- 2.1 Vom Kunden sind alle Vorbereitungen zu treffen, die bei Ankunft des Servicepersonals den umgehenden Beginn der Arbeiten erlauben. Unser Personal ist bei der Durchführung der Servicearbeiten zu unterstützen.
- 2.2 Der Kunde übernimmt auf seine Kosten und stellt zur Verfügung:
 - 2.2.1 Qualifizierte Fach- und Hilfskräfte (z.B. Maurer, Schlosser, Elektriker, Helfer) in der für die Montage erforderlichen Zahl und Zeit unserem Servicemonteur auf Anforderung.
 - 2.2.2 Bei Neumontagen alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
 - 2.2.3 Die zur Durchführung der Arbeiten und Inbetriebnahme erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge, soweit sie nicht üblicherweise zur Standardausrüstung unseres Service- und Montagepersonals gehören.
 - 2.2.4 Heizung, Beleuchtung und Betriebsstoffe einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

- 2.2.5 Für die Aufbewahrung der Maschinenteile. Materialien, Werkzeuge und Geräte geeignete, insbesondere trockene und verschleißbare Räume in unmittelbarer Nähe der Montag- bzw. Einsatzstelle.
- 2.2.6 Für den Aufenthalt der Service-Monteurs geeignete den Richtlinien der Arbeitsstättenverordnung entsprechend, verschleißbare und heizbare Räume, nebst Beleuchtung und Waschgelegenheit.
- 2.2.7 Schutzgeräte und Schutzkleidung, soweit unsere Service-Monteurs mit anderen als den unter normalen Arbeitsbedingungen üblichen Arbeitsschutzgeräten und Bekleidung arbeiten müssen.
- 2.3 Vor Beginn der Neumontagen müssen sich die für die Aufnahme der Arbeit erforderlichen Gegenstände an der Montagestelle befinden. Alle Bau- und sonstigen Vorarbeiten sind vom Kunden so weit fertigzustellen, daß die Montage sofort nach Ankunft unserer Monteurs begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Arbeitsplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt sowie für die Anfuhr von Lasten geeignet sein. Etwa erforderliche Fundamente und sonstiges für die Aufstellung erforderliches Mauerwerk müssen nach den von uns übersandten Zeichnungen und Beschreibungen hergestellt, trocken und abgebunden, die Außenmauern errichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, Türen und Fenster eingesetzt und von uns etwa vorgeschriebene Wand- und Deckenöffnungen vorhanden sein.
- 2.4 Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz / Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Holzhauser-Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt Holzhauser-Pumpen von Verstößen seines Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

3. Vergütung, Zahlung

- 3.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung der im Anhang (Preise) dieser Montagebedingungen genannten Preise und Verrechnungssätze, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug fällig.
- 3.2 Die Abrechnung der Montagevergütung erfolgt nach unserem Ermessen monatlich oder nach beendeter Montage.

Überschreitet der Montageauftrag voraussichtlich einen Wert von Euro 15.000,00, so sind wir berechtigt, die branchenübliche 3/3-Zahlung jeweils zuzüglich Umsatzsteuer zu verlangen, d.h. 1/3 bei Zugang der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Anzeige der Fertigstellung der Montage, 1/3 30 Tage nach Rechnungsdatum.

- 3.3 Hält der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt, ohne besonderen Nachweis Verzugszinsen in Höhe des am Erfüllungsort gültigen Bankbruttoszinsatzes für Kredite in laufender Rechnung zu fordern. Im Falle des Verzuges werden ferner unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig; der Kunde befindet sich dann auch mit diesen Zahlungen in Verzug.
- 3.4 Ergeben Auskünfte oder andere Umstände eine Gefährdung unserer Ansprüche aus dem Vertrag, so sind wir ohne jede Entschädigungsverpflichtung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unserer Ansprüche aus Teilleistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist ausreichende Sicherheit leistet.
- 3.5 Die etwaige Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber und ohne unsere Verpflichtung zur Wahrnehmung von wechsel- und scheckmäßigen Rechten. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Wird ein Wechsel nicht eingelöst, so gilt die Regel gemäß Punkt 3.3.
- 3.6 Beanstandungen gegen die Rechnung müssen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Rechnungseingang geltend gemacht werden, anderenfalls gilt die Richtigkeit der Rechnung vom Kunden als anerkannt.
- 3.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Forderungen des Kunden sowie die Aufrechnung mit solchen Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese von uns bestritten werden und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

4. Verzug

- 4.1 Alle Angaben über die Dauer der Montage sind ungefährlich. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde nicht die seinerseits zu beschaffenden Unterlagen und Beistellungen zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung stellt, alle erforderlichen Formalitäten erfüllt und vereinbarte Anzahlungen leistet. Entsprechendes gilt bei einer Behinderung - auch unserer Zulieferer - durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Ereignisse nachweislich für die Durchführung der Montage von erheblichem Einfluss sind.

Eine Verzögerung durch solche Behinderung haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn wir uns bei Eintritt dieser Behinderung bereits in Verzug befanden.

Wird durch eine der obigen Behinderungen die Auftragsdurchführung unangemessen erschwert, so sind wir bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unserer Ansprüche aus Teilleistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

- 4.2 Die vereinbarten Fristen sind dann eingehalten, wenn spätestens zum Abnahmetermin die Montageleistung erfolgt ist.
- 4.3 Erwächst dem Kunden wegen einer Verzögerung, die nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist durch unser Verschulden entstanden ist, ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5%, jeweils vom Leistungspreis. Ist uns vom Kunden eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, eingeräumt worden und hat der Kunde bei Nichteinhaltung der Nachfrist, durch uns dann nachweislich kein Interesse mehr an der Leistung, so ist er zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.4 Verzögert sich die Montage oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Schäden, insbesondere die Kosten für Wartezeiten und zusätzliche Reisen der Monteure, zu tragen.

5. Gefahrtragung, Versicherung, Abnahme

- 5.1 Die Gefahr für den Montagegegenstand trägt der Kunde, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne unser Verschulden nicht mehr vorhanden oder hat sich deren Zustand verschlechtert, so sind wir berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von uns unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Kunde verlangen, wenn und soweit uns dies, insbesondere unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise zu entrichten. Auf ausdrückliches Verlangen des Kunden schließen wir auf seine Kosten eine Montageversicherung ab.
- 5.2 Ist über den Abnahmetermin nichts vereinbart, so hat die Abnahme unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Montage durch den Kunden zu erfolgen.

Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, gilt die Montage nach Ablauf von 10 Tagen, seit Anzeige der Fertigstellung, als abgenommen. Der Kunde hat uns die Beendigung der Montage und die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

6. Gewährleistung

6.1 Für Mängel unserer Leistungen leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir bei unverzüglicher Anzeige durch den Kunden die Mängel durch Nachbesserung beseitigen. Steht der Aufwand der Nachbesserung in keinem Verhältnis zur Vergütung, sind wir berechtigt, Gewähr in der Weise zu leisten, dass wir die Vergütung entsprechend mindern.

Falls die von uns durchzuführende Nachbesserung nicht mangelfrei ist oder überhaupt nicht erfolgt und nach Setzen und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht mangelfrei oder überhaupt nicht vorgenommen wird, kann der Kunde zunächst nur Minderung geltend machen. Erfolgt über das Ausmaß der Minderung keine Einigung, kann der Kunde unter angemessenem Kostenersatz den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Nur wenn Nachbesserung oder Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse sind, kann er nach Ankündigung den Vertrag rückgängig machen. Weitergehende Ansprüche sind, unbeschadet Punkt 3, ausgeschlossen.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt, falls nicht anders vereinbart, 6 Monate nach Abnahme. Haben wir im Rahmen der Gewährleistungsbedingungen nachgebessert, so beträgt die Gewährleistungsfrist für die Nachbesserungsarbeiten 3 Monate; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der im ersten Satz genannten 6-monatigen Frist.

Die dem Kunden zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate nach unverzüglicher schriftlicher Anzeige des Mangels, jedoch nicht vor Ablauf der vorstehenden Gewährleistungsfrist.

6.3 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde Nachbesserungsarbeiten ohne unsere Einwilligung vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Sie entfällt auch dann, wenn uns der Kunde nicht in erforderlicher Weise für Nachbesserungsarbeiten Zeit und Gelegenheit gibt. Ferner haften wir nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.

6.4 Von den durch die Ausbesserung entstandenen unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus.

6.5 Holzhauer-Pumpen übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Teile und Material, die zur Montage beigestellt werden und nicht von Holzhauer-Pumpen geliefert wurden. Bei Verwendung von Teilen und Material, welches nicht von Holzhauer-Pumpen geliefert wurde, gilt im Schadens- und Folgeschadensfall eine Beweislastumkehr.

7. Haftung

7.1 Wenn durch unser Verschulden der montierte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Punkte 6 und 7.2 entsprechend.

7.2 Der Kunde kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen uns geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Montage für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am montierten Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

7.3 Für den Fall einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Geldleistungen und ausschließlicher Gerichtsstand, auch Klagen aus Wechsel und Scheck, ist Frankfurt am Main.

Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.